

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Alexander Dierks Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden **Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000 Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) Z-1053/193/135-2025/35454

Dresden, 6. März 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/1630

Thema: Beteiligung von öffentlich geförderten Vereinen bei Protesten gegen den AfD Parteitag in Riesa

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang Vereine bzw. sonstige Organisationen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert/unterstützt werden, wie bspw. insbesondere der in Riesa tätige "Sprungbrett e. V.", bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Proteste gegen den AfD Parteitag in Riesa am 11./12.01.2025 mitgewirkt haben? (Bitte Vereine konkret benennen)

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang die Vereine und sonstigen Organisationen nach Frage 1 in den Haushaltsjahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bisher) Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen (auch in Form von Raumüberlassungen) vom Freistaat Sachsen und - soweit bekannt - auch von sächsischen Landkreisen und/oder sächsischen Kommunen erhalten haben? (Bitte nach Haushaltsjahren, zugrundeliegender Rechtsgrundlage bzw. Förderrichtlinie für die Zuwendungen, Projekten und Zuwendungshöhe für jedes einzelne Projekt aufgliedern)

Bezüglich des in Frage 1 genannten Vereins Sprungbrett e.V. wird auf die Anlage verwiesen.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.





Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, inwiefern die o.g. Protestunterstützung, wie bspw. das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, gegen den Parteitag einer demokratisch gewählten und in Deutschland zugelassenen Partei mit den Grundsätzen der öffentlichen Förderung in Einklang zu bringen ist?

Frage 4: Inwiefern sind die Staatsregierung/die prüfenden Behörden ihrer Pflicht nachgekommen und werden ihrer Pflicht noch nachkommen, die korrekte Mittelverwendung durch die an den Protesten beteiligten, geförderten Vereinen zu überprüfen und ist es geplant, diese Vereine von einer weiteren Förderung auszuschließen? Wenn nein, warum nicht und wie werden dort weitere Unterstützungen von Protest- und Blockadeaktionen, für die massive Polizeiaufgebote notwendig waren und bei denen eine große Zahl an Straftaten verübt wurden, zukünftig vermieden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Im Rahmen der Tätigkeit als zivilgesellschaftliche Organisation steht es Vereinen bzw. ihren Mitgliedern frei, zu Demonstrationen aufzurufen, solche zu veranstalten oder an diesen teilzunehmen. Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung dienen jedoch ausschließlich dem Zuwendungszweck des entsprechenden Projekts. Zuwendungen, die für eine konkrete Maßnahme bewilligt wurden, dürfen nicht jenseits dieses Zwecks verwendet werden. Entsprechend würden also auch Projektausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle beanstandet werden.

Die Bewertung von Projektanträgen hinsichtlich der Förderfähigkeit erfolgt durch die jeweils zuständige Bewilligungsstelle anhand der Zuwendungsvoraussetzungen des jeweiligen Förderprogramms sowie den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Die Staatsregierung hat wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien das Gebot staatlicher Neutralität zu beachten. Danach dürfen mit öffentlichen Mitteln keine Maßnahmen gefördert werden, die zielgerichtet für eine politische Partei werben oder zielgerichtet gegen eine politische Partei Einfluss nehmen. Diese Grundsätze gelten in besonderem Maße vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Zuwendungsempfänger müssen sich bei ihrer zuwendungsfinanzierten Arbeit an diesen Maßgaben orientieren – wenngleich für sie als privatrechtliche Vereinigungen nicht dieselben Anforderungen gelten wie für Amtsträger oder Regierungsvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kopping

Anlage

DISIVI 6/ 1030	J		
HH Jahr	Bezeichnung	Fördergegenstand	Zuwendungshöhe in Euro
Schaf- und Ziegenhaltung RL SZH/2021 (SMEKUL)			
2021-2024	Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen 2021	Tierhaltungsprämie Schafe/Ziegen	jährlich jeweils 29.315,00 (ausgezahlt)
Förderrichtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 (SMEKUL)			
2021	Prävention vor Wolfsschäden	E. Prävention vor Schäden durch Wolf, Biber und Luchs	3.589,29 (ausgezahlt)
2024/2025	Prävention vor Wolfsschäden	E. Prävention vor Schäden durch Wolf, Biber und Luchs	4.601,42 (bewilligt)
Institute/Sonderprojekte (SMJusDEG)			
2024	Riesaer Wendegeschichten: Transfer und Aufarbeitung	Maßnahmen und Projekte im Bereich der Demokratiebildung	137.842,00 (ausgezahlt)
DFö - Kulturdenkmale überörtlicher Bedeutung (Sonderprogramm, SMR)			
2024	LSP 2023: Vorwerk Göhlis, 1. Bauabschnitt - Instandsetzung Dachstuhl, Erneuerung Dacheindeckung nach historischem Vorbild, Gewölbesanierung	Kulturdenkmale	146.624,00 (ausgezahlt)
2024	PMO 6: Vorwerk Göhlis - Sanierungsphase 1, technische Ausstattung	Kulturdenkmale	91.000, 00 (ausgezahlt)